

Kurztitel

Schauspielergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 441/1922 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 100/2010

§/Artikel/Anlage

§ 50

Inkrafttretensdatum

20.08.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.2010

Beachte

Bezugszeitraum: vgl. Art. X § 2 Z 20, BGBI. Nr. 624/1994

Text**Verhältnis zu anderen Gesetzen**

§ 50. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnendienstvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurteilen. Das Angestelltengesetz, BGBI. Nr. 292/1921, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach dem § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBI. Nr. 104/1985, finden auf Bühnendienstverträge keine Anwendung.